

Dauer»¹⁴. Aufgrund der jahrelangen Erfahrung und der Tatsache, dass alle wichtigen Staatsakte über seinen Schreibtisch laufen müssen, ist er über die Staatsgeschäfte vorzüglich informiert. Dass seine Regierung vor ihm ihre Vorlagen erläutern und rechtfertigen muss, kann der Qualität der Vorlagen nur förderlich sein. Über den rechtlich fassbaren Kompetenzbereich hinaus geht auch jene nicht minder bedeutsame Aufgabe, die die *Integration* des Staatsvolkes zum Ziele hat. Infolge seiner gruppen- und parteipolitischen Neutralität¹⁵ und seiner hohen Wertschätzung ist er eine Institution moralischer und schiedsrichterlicher Autorität und dazu prädestiniert, gelegentlich auch als Korrektiv zum nur allzuleicht desintegrierend wirkenden Mehrheitsprinzip¹⁶, Zusammengehörigkeitsgefühl und Staatsbewusstsein zu verstärken.

b) *Der Fürst im Geflecht von Checks and balances*

Die *Intraorgankontrollen*¹⁷ des Fürstenhauses erfolgen durch die Hausgesetze (Art. 3 LV).¹⁸

Interorgankontrollen des Volkes gegenüber dem Monarchen bestehen keine. In der Ausübung seiner Kompetenzen ist der Fürst im Rahmen der Verfassung völlig frei; dem Volk kommt keinerlei Mitspracherecht zu.

Der *Landtag* ist gemäss Art. 8 Abs. 2 LV an wichtigen Staatsverträgen beteiligt. Es unterliegen insbesondere all jene Staatsverträge der parlamentarischen Genehmigung, welche finanzielle Lasten mit sich bringen. Ohne

¹⁴ BATLINER, Porträt, 12.

¹⁵ Vgl. WILLE, Regierung, 116.

¹⁶ Vgl. HERZOG, 138.

¹⁷ Zur Unterscheidung der Kontrollen in «Intraorgan-Kontrollen» und «Interorgan-Kontrollen» vgl. LOEWENSTEIN, Verfassungslehre, 167. Intraorgan-Kontrollen werden innerhalb der Organisation eines einzelnen Machträgers wirksam, während Interorgan-Kontrollen zwischen mehreren zusammenwirkenden Machträgern funktionieren.

¹⁸ Ausführlich zur Thronfolge und den Hausgesetzen: vgl. STEGER, 42 ff.; SCHMID Georg, Stellvertretung, 52 ff.; LOEBENSTEIN, 82 f.

Nach LOEWENSTEIN, Verfassungslehre, 170, können Intraorgan-Kontrollen nur in aus mehreren Mitgliedern gebildeten und kollektiv organisierten Machträgern vorkommen. Die Gesamtfamilie Liechtenstein kann jedoch in gewissem Sinne eine Intraorgan-Kontrolle mittels hausgesetzlicher Mittel ausüben. Bei Familienversammlungen, an denen etwa 40 Personen anwesend seien, gehe es «sehr republikanisch» zu und der regierende Fürst sei in diesem Kreis nur der Primus inter pares. (SHZ v. 30. 6. 1988)

Da in der vorliegenden Arbeit Fürst und Regierung als zwei Organe und nicht als dualistische Exekutive behandelt werden, gelten die Beziehungen zwischen dem Monarchen und der Regierung nicht als Intra-, sondern als Interorgan-Kontrollen.